

14.01.94

Ab-Lesen

U - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bezeichnung der nach dem Chemikaliengesetz mit Geldbuße bewehrten Tatbestände in EWG-Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien-Bußgeldverordnung - ChemBußgeldV)**A. Zielsetzung**

Für Fälle eines Verstoßes gegen die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) haben die Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach "Annahme" dieser Verordnung geeignete rechtliche und administrative Vorkehrungen zu treffen. Der vorliegende Entwurf soll die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, daß Verstöße gegen die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 ChemG mit Geldbußen geahndet werden können.

Diese neuen Ordnungswidrigkeitstatbestände werden mit denjenigen der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13), die in der Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 459) bezeichnet worden sind, in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt.

B. Lösung

Verordnung auf der Grundlage von § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Die Beachtung der den Exporteuren von Chemikalien in Drittländer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sowie der den Herstellern und Importeuren durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 auferlegten Pflichten haben die Länder zu überwachen. Durch den Vollzug dieses EG-Rechts können ihnen geringfügige Kosten entstehen. Durch den Vollzug der hier vorgelegten Verordnung selbst, die die beiden EG-Verordnungen lediglich ergänzt, werden keine meßbaren Kosten veranlaßt. Vielmehr stehen den Überwachungskosten, die durch die EG-Verordnungen verursacht werden, die aufgrund dieser Verordnung durch die Länder zu vereinnahmenden Bußgelder gegenüber.

Belastungen der Wirtschaft entstehen aufgrund dieser Verordnung bei Beachtung der Pflichten der unmittelbar verbindlichen EG-Verordnungen nicht; anderenfalls kann es sich lediglich um Kosten aufgrund von selbstverschuldeten Ordnungswidrigkeiten handeln. Diese lassen sich im Vorhinein nicht quantifizieren, sie dürften jedoch gemessen an den Gesamtkosten des Exports gefährlicher Chemikalien und der Herstellung sowie dem Import von Altstoffen eher gering sein. Insofern werden keine preislichen Auswirkungen erwartet.

14.01.94

U - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bezeichnung der nach dem Chemikaliengesetz mit Geldbuße bewehrten Tatbestände in EWG-Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien-Bußgeldverordnung - ChemBußgeldV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (321) - 235 44 - Ch 21/94

Bonn, den 14. Januar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

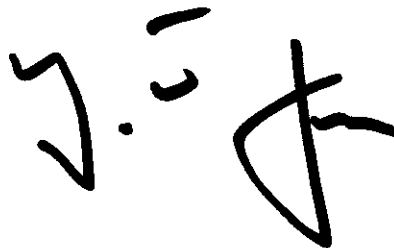
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bezeichnung der nach dem Chemikaliengesetz mit Geldbuße bewehrten Tatbestände in EWG-Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien-Bußgeldverordnung - ChemBußgeldV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. It appears to be a personal signature, possibly of a government official, placed at the bottom right of the document.

**Verordnung zur Bezeichnung
der nach dem Chemikaliengesetz mit Geldbuße bewehrten
Tatbestände in EWG-Verordnungen
über Stoffe und Zubereitungen
(Chemikalien-Bußgeldverordnung - ChemBußgeldV)**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Verstöße gegen Vorschriften der
Verordnung (EWG) betreffend die Ausfuhr und Einfuhr
bestimmter gefährlicher Chemikalien**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer als Ausführender gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

2. Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 nicht sicherstellt, daß auf die Bezugsnummer der Notifizierung verwiesen wird,
3. Artikel 4 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 eine erneute Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt, obwohl
 - a) die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften das Erfordernis einer erneuten Notifizierung wegen einer wesentlichen Änderung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen und die Verwendung oder die Kennzeichnung der betreffenden notifizierungspflichtigen Chemikalie amtlich bekannt gemacht hat oder
 - b) sich die Zusammensetzung der betreffenden Zubereitung in einem solchen Maße geändert hat, daß auch eine Änderung ihrer Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 8, § 12 Abs. 2, 6 bis 8 oder § 13 Abs. 6 Satz 1 der Gefahrstoffverordnung, erforderlich ist,
4. Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 Entscheidungen des Bestimmungslandes nicht nachkommt, wenn diese in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 aufgenommen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, oder

5. Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 in Verbindung mit § 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Chemikaliengesetzes, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 bis 4 oder 5 Satz 2, § 7 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 2 oder Abs. 7, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 oder 3, § 12, § 13 Abs. 1 bis 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 bis 9 oder 10 oder § 14 der Gefahrstoffverordnung, eine zur Ausfuhr bestimmte gefährliche Chemikalie nicht oder nicht in der vorgesehenen Weise verpackt oder kennzeichnet.

(2) Soweit in Absatz 1 oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 auf Anhänge verwiesen wird, sind diese in der aufgrund des Artikels 11 der genannten Verordnung aktualisierten und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung maßgeblich.

§ 2

Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EWG) zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen ein Gebot der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 3 Satz 1 oder Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 der Kommission die dort genannten Angaben nicht,

nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht unter Verwendung des Computerprogramms nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 übermittelt,

2. Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 der Kommission die dort genannten Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, obwohl die Kommission oder der Rat einen entsprechenden Beschluß nach Artikel 15 gefaßt haben und dieser im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht ist,
3. Artikel 5 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 die dort genannten Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt, obwohl die Kommission oder der Rat einen entsprechenden Beschluß nach Artikel 15 gefaßt haben und dieser im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht ist,
4. Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93
 - a) eine neue Verwendung eines Stoffs,
 - b) neue Daten über die physikalisch-chemischen Eigenschaften, die toxikologischen oder ökotoxikologischen Wirkungen des Stoffs,
 - c) eine Änderung der vorläufigen Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1, 3 oder 5 Satz 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 oder § 14 der Gefahrstoffverordnung oder
 - d) eine Änderung des Produktions- oder Einfuhrvolumensder Kommission nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

5. Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eine Information, daß ein Altstoff eine ernste Gefährdung für Mensch oder Umwelt darstellen könnte, an die Kommission oder die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 des Chemikaliengesetzes zuständige Bundesoberbehörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterleitet,
6. Artikel 9 Abs. 1 oder Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 dem nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 bestimmten Berichterstatter alle verfügbaren relevanten Informationen oder die entsprechenden Untersuchungsberichte zur Bewertung des Risikos des betreffenden Stoffes nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der Prioritätenliste nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vorlegt,
7. Artikel 9 Abs. 2 oder Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 nicht die erforderlichen Prüfungen zur Beschaffung der fehlenden Angaben vornimmt oder dem nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 bestimmten Berichterstatter die Prüfungsergebnisse oder die Prüfungsberichte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
8. Artikel 12 Abs. 1 in Verbindung mit einem Beschluß nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 weitere Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 bestimmten Berichterstatter vorlegt oder

9. einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Beschluß nach Artikel 12 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 vorliegende Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, Versuche nicht durchführt oder einen Bericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 459), geändert durch Artikel 3 Nr. 10 der Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1994

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A Allgemeines

Die Chemikalienbußgeldverordnung ergänzt die Blankettnorm des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes. Sie bezeichnet diejenigen Tatbestände in zwei EG-Verordnungen auf dem Gebiet des Chemikalienrechts, deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden kann. Die durch die ChemAusfuhr-BußgeldV bereits bezeichneten Tatbestände und die Tatbestände der EG-Altstoffverordnung (im folgenden: AltstoffV) werden in einer Verordnung zusammengefaßt. Eine Eingliederung der die Verordnung (EWG) Nr. 594/91 ergänzenden ChemOHKW-BußgeldV vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1587) ist vorgesehen. Diese erfolgt, sobald die Verordnung (EWG) des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (vgl. BR Drs. 619/93), erlassen ist. Sie wird die Verordnung (EWG) Nr. 594/91, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3952/92 des Rates vom 30. Dezember 1992 (ABL. EG Nr. L 405 S. 41), ablösen und eine grundlegende Überarbeitung der ChemOHKW-BußgeldV veranlassen.

Bund und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Die Beachtung der den Exporteuren von Chemikalien in Drittländer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sowie der den Herstellern und Importeuren durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 auferlegten Pflichten haben die Länder zu über-

wachen. Durch den Vollzug dieses EG-Rechts können ihnen geringfügige Kosten entstehen. Durch den Vollzug der hier vorgelegten Verordnung selbst, die die beiden EG-Verordnungen lediglich ergänzt. Vielmehr stehen den Überwachungskosten, die durch die EG-Verordnungen verursacht werden, die aufgrund dieser Verordnung durch die Länder zu vereinnahmenden Bußgelder gegenüber.

Belastungen der Wirtschaft entstehen aufgrund dieser Verordnung bei Beachtung der Pflichten der unmittelbar verbindlichen EG-Verordnungen nicht; anderenfalls kann es sich lediglich um Kosten aufgrund von selbstverschuldeten Ordnungswidrigkeiten handeln. Diese lassen sich im Vorhinein nicht quantifizieren, sie dürften jedoch - gemessen an den Gesamtkosten des Exports gefährlicher Chemikalien sowie der Herstellung und dem Import von Altstoffen - eher gering sein. Insofern werden keine preislichen Auswirkungen erwartet.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 entspricht inhaltlich der Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 459). Zur Begründung im einzelnen wird auf die Begründung zu dem Entwurf dieser Verordnung verwiesen (BR Drs. 907/92).

Gegenüber § 1 Abs. 1 Nr. 3 des damaligen Regierungsentwurfs ist § 1 Nr. 3 ausführlicher und damit bestimmter gefaßt. Die Angabe einzelner Vorschriften der Gefahrstoffverordnung entspricht ebenfalls dem Bestimmtheitsgrundsatz und trägt dem Umstand Rechnung, daß die Gefahrstoffverordnung mit Wirkung vom 1. November 1993 neu gefaßt ist (Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung usw. vom 26. Oktober 1993 - BGBl. I S. 1782).

Die Verweisung in Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 auf die nationalen Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften sowie der Bestimmtheitsgrundsatz erfordern in § 1 Abs. 1 Nr. 5 eine umfangreiche Angabe von Vorschriften der Gefahrstoffverordnung.

Im Unterschied zur ChemAusfuhr-BußgeldV enthält § 1 Abs. 2 eine gleitende Verweisung. Sie wurde jedoch, um die Eindeutigkeit der Bezugnahme auf den zu bewehrenden EG-Tatbestand nicht zu beeinträchtigen, nur auf Aktualisierungen der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 begrenzt. Eine Änderung der Chemikalien-Bußgeldverordnung ist demzufolge nicht erforderlich, wenn eine der voraussichtlich regelmäßig in kurzen Zeitabständen notwendigen Anpassungen der Anhänge dieser EG-Verordnung erfolgt.

Zu § 2

§ 2 bezeichnet diejenigen Tatbestände der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABL. EG Nr. L 84 S. 1), deren Verletzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann.

Die ihrem Umfang nach nicht identischen Mitteilungspflichten nach Artikel 3 Satz 1 und Artikel 4 Abs. 1 AltstoffV stellen die Basis dar, auf der die Altstoffbewertung der EG aufbaut. Grundsätzlich haben alle Hersteller/Importeure eines Altstoffs aus allen Mitgliedstaaten der Kommission Informationen zu übermitteln. Artikel 6 Abs. 1 AltstoffV ermöglicht eine gewisse Einschränkung des Umfangs dieser Mitteilungspflichten. Artikel 6 Abs. 2 AltstoffV schreibt die Benutzung eines bestimmten Datenübertragungssystems vor. Diese Pflicht wird in § 2 Nr. 1 zusammen mit der Informationspflicht ebenfalls sanktioniert. Das ist vom Normzweck der Ermächtigungsgrundlage in § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 ChemG gedeckt. Denn die Benutzung des von der Kommission unentgeltlich (vgl. Artikel 6 Abs. 2 AltstoffV) zur Verfügung gestellten Computerprogramms ist integrierender Bestandteil der Informationspflichten nach den Artikeln 3 und 4 AltstoffV. Das folgt aus Wortlaut und Zweck dieser Vorschriften.

Die in § 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Tatbestände der AltstoffV sehen eine Beteiligung des Ausschusses nach Artikel 15 AltstoffV vor. Im Ausschußverfahren wird der Tatbestand im Sinne der Ermächtigungsnorm des § 26 Abs. 1 Nr. 11

Satz 2 ChemG lediglich dem Umfange nach näher konkretisiert.

Nach Artikel 7 Abs. 1 AltstoffV haben Hersteller und Importeure ihre der Kommission übermittelten Angaben auf den neuesten Stand zu halten; sie haben also Mitteilungspflichten zu erfüllen. § 2 Nr. 4 dient der Sanktionierung dieser Pflichten.

Die Bußgeldnorm deckt den Umfang der nach Artikel 7 Abs. 1 AltstoffV begründeten Pflichten ab. Diese werden geprägt von dem Umfang der Grundpflichten nach Artikel 3 und 4 AltstoffV. Andere als die unter den Buchstaben a bis d in § 2 Nr. 4 aufgeführten Informationen, die an Artikel 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis c und Unterabsatz 3 AltstoffV anknüpfen, kommen nicht in Betracht. Die Wörter "insbesondere" und "gegebenenfalls" in Artikel 7 Abs. 1 Unterabsatz 2 AltstoffV haben deshalb keine praktische Bedeutung; im Kommissionsentwurf sind sie nicht enthalten.

Nach dem Wortlaut des Artikel 7 Abs. 2 AltstoffV ist der Mitgliedstaat, in dem der Hersteller oder Importeur ansässig ist, neben der Kommission Adressat der in dieser Vorschrift umschriebenen Information. Nach ihrem Sinn und Zweck ist diese Vorschrift restriktiv dahin auszulegen, daß nur die zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates gemeint ist. Dieser Erwägung trägt die Fassung des § 2 Nr. 5 Rechnung.

19/34

Hersteller und Importeure von in den Prioritätenlisten nach Artikel 8 AltstoffV aufgenommenen Stoffen haben nach Artikel 9 Abs. 1 AltstoffV zunächst alle verfügbaren relevanten Informationen sowie die entsprechenden Untersuchungsberichte zur Bewertung des Risikos dem nach Artikel 10 Abs. 1 AltstoffV bestimmten Berichterstatter innerhalb von 6 Monaten vorzulegen. Wegen des unklaren Verhältnisses zwischen Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 AltstoffV sind in § 2 Nr. 6 beide Vorschriften der AltstoffV angeführt.

Ähnliches gilt für § 2 Nr. 7.

Wenn die Hersteller und Importeure ihre Informationspflichten zunächst nach Artikel 3 und 4 und sodann, nach Erstellung von Prioritätenlisten (Artikel 8) und Benennung von Mitgliedstaaten, die für die Bewertung von Stoffen auf den Prioritätenlisten zuständig sind, sowie Bestimmung von Berichterstattern (Artikel 10 Abs. 1), nach Artikel 7 und 9 erfüllt haben, findet das Bewertungsverfahren statt (Artikel 10 AltstoffV). Auf Vorschlag des Berichterstatters kann im Verfahren nach Artikel 15 AltstoffV beschlossen werden, daß ein Hersteller/Importeur weitere Informationen ggf. nach weiteren Prüfungen zu erteilen hat (Artikel 10 Abs. 2 AltstoffV). Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann nach § 2 Nr. 8 geahndet werden.

§ 2 Nr. 9 dient der Sanktionierung eines im Verfahren nach Artikel 15 in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 2 AltstoffV gefaßten Beschlusses. Mit der Formulierung "... unbeschadet des Artikels 7 Absatz 2 ..." drückt Artikel 12 Abs. 2 AltstoffV die naheliegende Erwägung aus, daß die Kommission

einen Beschluß nach Artikel 15 initiieren kann, ohne etwa eine Mitteilung nach Artikel 7 Abs. 2 AltstoffV abwarten zu müssen, zumal die Pflicht nach Artikel 7 Abs. 2 "Kenntnis" voraussetzt, während die Kommission nach Artikel 12 Abs. 2 AltstoffV schon bei einem Verdacht, wenn auch von einiger Dichte, tätig werden kann.

Zu § 3

Wegen ihrer Ergänzungsfunktion soll die Verordnung alsbald in Kraft treten. Die den Mitgliedstaaten nach Artikel 17 AltstoffV gesetzte Frist läuft am 22. März 1994 ab.

25.02.94

Beschluß des Bundesrates

Verordnung zur Bezeichnung der nach dem Chemikaliengesetz mit Geldbuße bewehrten Tatbestände in EWG-Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien-Bußgeldverordnung - ChemBußgeldV)

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5

In § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist die Angabe "oder 5 Satz 2, § 7 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 2 oder Abs. 7, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 oder 3, § 12, § 13 Abs. 1 bis 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 bis 9 oder 10 oder § 14" durch die Angabe ", § 7 Abs. 1 bis 4, §§ 8, 9, 10 Abs. 1 oder 3, § 12 oder § 13 Abs. 1 bis 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 bis 9 oder 10" zu ersetzen.

Begründung:

§ 6 Abs. 5 Satz 2, § 7 Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 und § 14 der Gefahrstoffverordnung beziehen sich nicht auf die Verpackung oder Kennzeichnung einer gefährlichen Chemikalie, sondern auf das Sicherheitsdatenblatt. Damit sind die vorgenannten Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung nicht als Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften oder Vorschriften über das Etikett im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 anzusehen. Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt werden ferner von der Formulierung des Bußgeldtatbestandes "verpackt oder kennzeichnet" nicht erfaßt.

2. Zu § 2 Nr. 3a - neu -

In § 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 der Kommission die dort genannten Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,".

Begründung:

Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der o. a. EWG-Verordnung legt fest, daß Hersteller oder Importeure bestimmte Angaben vorzulegen haben, auch wenn bereits andere Hersteller oder Importeure in deren Namen und mit deren Zustimmung die nach Art. 3 und 4 Abs. 2 notwendigen Angaben vorgelegt haben. Eine Verletzung dieser weitergehenden Übermittlungspflichten sollte daher auch bußgeldbewehrt sein.

3. Zu § 2 Nr. 4 Buchstabe c

In § 2 Nr. 4 Buchstabe c ist die Angabe ", 3 oder 5 Satz 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 oder § 14" durch die Angabe "oder 3, § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

§ 6 Abs. 5 Satz 2 und § 14 der Gefahrstoffverordnung betreffen das Sicherheitsdatenblatt und damit nicht die vorläufige Kennzeichnung im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 793/93.

4. Zu § 3

§ 3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"(1) § 1 und § 2 Nr. 1, 4, 5, 6, 7 und 8 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 459), geändert durch Artikel 3 Nr. 10 der Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Ge-

fährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) außer Kraft.

(2) § 2 Nr. 2, 3 und 9 treten jeweils einen Tag nach der Veröffentlichung von entsprechenden Beschlüssen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft, die die Kommission oder der Rat nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) fassen."

Begründung:

Die in § 2 Nr. 2, 3 und 9 angeführten Beschlüsse der Kommission oder des Rates sind bislang noch nicht gefaßt und veröffentlicht worden. Die Verweisung auf noch nicht existierende Beschlüsse der Kommission oder des Rates führt jedoch dazu, daß die Bußgeldverordnung hinsichtlich der in § 2 Nummern 2, 3 und 9 genannten Vorschriften nicht vollziehbar ist. Durch die vorgeschlagene Inkrafttretensregelung wird dieses berücksichtigt.